



Einwohnergemeinde Habkern

Feuerwehrreglement (FWR)

vom 13. Oktober 2014

gültig ab 1. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

I. AUFGABEN DER FEUERWEHR	3
Artikel 1 Aufgaben	3
II. FEUERWEHRDIENSTPFLICHT	3
1. DIENSTDAUER, EINTEILUNG, ERNENNUNG, AUSTRÜSTUNG UND BEFREIUNG	3
Artikel 2 Feuerwehrdienstpflicht	3
Artikel 3 Persönliche Dienstleistung	3
Artikel 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe.....	3
Artikel 5 Ärztliche Befund	3
Artikel 6 Weiterausbildung	4
Artikel 7 Kader und Fachleute	4
Artikel 8 Persönliche Ausrüstung.....	4
Artikel 9 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst.....	4
2. ÜBUNGSDIENST UND EINSATZ.....	4
Artikel 10 Übungsplan und -daten	4
Artikel 11 Obligatorium und Entschuldigungen	5
Artikel 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter.....	5
Artikel 13 Feuerwehrkommando.....	5
Artikel 14 Einsatz des Sonderstützpunktes	5
III. BETRIEBSFEUERWEHREN	5
Artikel 15 Betriebsfeuerwehren	5
IV. FINANZIERUNG	6
Artikel 16 Grundsatz	6
Artikel 17 Ersatzabgabe	6
Artikel 18 Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Artikel 19 Gebühren.....	6
Artikel 20 Einsatzkosten	7
Artikel 21 Kosten für Nachbarhilfe	7
V. ZUSTÄNDIGKEITEN	7
1. DER GEMEINDERAT	7
Artikel 22 Aufgaben und Befugnisse	7
2. FEUERWEHRKOMMISSION.....	8
Artikel 23 Zusammensetzung.....	8
Artikel 24 Aufgaben und Befugnisse	8
VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Artikel 25 Strafen	8
Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts	8
Artikel 27 Inkrafttreten	9
AUFLAGEZEUGNIS	9
ORGANISATION DER FEUERWEHR	11
GENEHMIGUNGSVERMERKE	18
VERTEILER	18

Die Gemeinde Habkern, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 1 Aufgaben

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Artikel 2 Feuerwehrdienstpflicht

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 22. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Artikel 3 Persönliche Dienstleistung

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Artikel 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 5 Ärztlicher Befund

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Artikel 6 Weiterausbildung

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Artikel 7 Kader und Fachleute

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Artikel 8 Persönliche Ausrüstung

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Artikel 9 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind (z.B. Angehörige der Gemeindeführungsorganisation für ausserordentliche Lagen, o.ä.)
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.

2. Übungsdienst und Einsatz

Artikel 10 Übungsplan und -daten

Die Übungsdaten werden mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit im amtlichen Anzeiger publiziert.

Artikel 11 Obligatorium und Entschuldigungen

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind spätestens 8 Tage nach der Übung beim Feuerwehrkommando schriftlich einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall
- b) Schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- c) Schwangerschaft
- d) begründete Ortsabwesenheit von mehreren Tagen infolge Militär, Zivilschutz, Ferien, Arbeit
- e) Tätigkeiten im Auftrag des Gemeinderats, welche Gemeindeangelegenheiten betreffen

Artikel 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Artikel 13 Feuerwehrkommando

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Artikel 14 Einsatz des Sonderstützpunktes

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenergeignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Artikel 15 Betriebsfeuerwehren

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Artikel 16 Grundsatz

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Artikel 17 Ersatzabgabe

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 8‰ - 24‰ des steuerbaren Einkommens und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zurzeit insgesamt CHF 450.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.00.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe auf Antrag der Feuerwehrkommission fest.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Artikel 18 Befreiung von der Ersatzabgabe

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Artikel 19 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Artikel 20 Einsatzkosten

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 21 Kosten für Nachbarhilfe

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung gemäss kantonalen Richtlinien verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat

Artikel 22 Aufgaben und Befugnisse

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) beurteilt Einsprachen gegen Bussen und Verfügungen der Feuerwehrkommission.

2. Feuerwehrkommission

Artikel 23 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 7 - 11 Mitglieder.

³ Der Feuerwehrkommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr bzw. deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
- c) alle Zugführerinnen bzw. Zugführer
- d) Fourierin bzw. Fourier, als Protokollführerin bzw. -führer
- e) Materialverwalterin bzw. Materialverwalter

Artikel 24 Aufgaben und Befugnisse

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) spricht Bussen aus,
- g) bestimmt, ob eine Feuerwehrdienstpflichtige oder ein Feuerwehrdienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 25 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

Artikel 26 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wehrdienstreglement vom 16. Dezember 1996 wird aufgehoben.

Artikel 27 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2014.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN

Markus Karlen
Präsident

Pia Schmocker
Sekretärin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist vom 4. November bis 4. Dezember 2014 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2014 bekannt gegeben.

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin



Einwohnergemeinde Habkern

Anhang I zum Feuerwehrreglement (FWR)

vom 13. Oktober 2014

gültig ab 1. Januar 2015

Organisation der Feuerwehr

Artikel 1 Wehrbezirk

Die Gemeinde bildet einen Wehrbezirk:

1. Löschzug 1
2. Löschzug 2
3. Atemschutzzug

Artikel 2 Pflichten Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) erledigt Beschwerden gegen den Kommandanten und die Feuerwehrkommission
- b) delegiert ein Mitglied in die Feuerwehrkommission

Artikel 3 Pflichten Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission versammelt sich nach Bedürfnis, oder auf das Begehren von vier Mitgliedern. Sie ist befugt, wenn notwendig, Fachleute als Beratende hinzuzuziehen.

² Die Feuerwehrkommission behandelt folgende Geschäfte:

- a) Beurteilung der Entschuldigungen und Absenzen nach Artikel 11 des Feuerwehrreglements
- b) Aufsicht über die Wasserbezugsorte und Anordnungen zu ihrem Unterhalt.
- c) Behandlung von Beschwerden gegen Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute.
- d) Beschlussfassung über ausser Dienst verwendete Geräte zu privaten Zwecken, sowie über den Ersatz von verlorenem oder beschädigtem Material der persönlichen Ausrüstung.
- e) Vorbereitung der Anträge an den Gemeinderat betreffend:
 - dringende Anschaffungen ausserhalb des Budgets
 - ausserordentliche Reparaturen
- f) Erlass von Spezialinstruktionen aller Art nach Vorschlag der Kommandantin bzw. des Kommandanten.

Artikel 4 Pflichten Kommandantin bzw. Kommandant

Die Kommandantin bzw. der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihr bzw. ihm fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

- a) Vorsitz in der Feuerwehrkommission
- b) Zuweisung der Rekrutinnen und Rekruten zu den einzelnen Zügen und Gruppen.
- c) Vertretung der Feuerwehr nach aussen.
- d) Überwachung der genauen Handhabung dieses Reglements und des Anhangs.
- e) Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Ausbildungsreglemente und weiterer Vorschriften.
- f) Überwachung des Unterhalts der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und der Einrichtung.
- g) Beratung für private Lösch- und Wehreinrichtungen.

- h) Überwachung des Besuchs der obligatorischen kantonalen Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute und des Besuchs der besonderen Kurse für Wasserwehr usw.
- i) Visierung aller Rechnungen.
- j) Entscheid über den Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden.

Artikel 5 Pflichten Vizekommandantin bzw. Vizekommandant

Die Vizekommandantin bzw. der Vizekommandant unterstützt den Kommandanten in all ihren bzw. seinen Funktionen und tritt in alle ihre bzw. seine Rechte und Pflichten, falls sie bzw. er verhindert ist.

Artikel 6 Pflichten Fourierin bzw. Fourier

Die Fourierin bzw. der Fourier ist Sekretärin bzw. Sekretär der Feuerwehr. Ihre bzw. seine Aufgaben sind:

- a) Führung des Protokolls der Feuerwehrkommission
- b) Führung der Strafkontrolle
- c) Mitteilung der Mutationen an die Offiziere
- d) Führung der Kaderliste
- e) Durchführung der Verpflegung nach den Anordnungen der Kommandantin bzw. des Kommandanten

Artikel 7 Pflichten Zug- und Gruppenführende

¹ Die Zugführenden sind verantwortlich für die ihnen unterstellten Gruppen. Sie haben die Ausbildung nach den Weisungen der Kommandantin bzw. des Kommandanten und im Sinne der einschlägigen Reglemente zu leiten, sowie die Einsatzbereitschaft des Materials, dessen Reinigung und Magazinierung zu überwachen.

² Die Gruppenführenden unterstützen die Zugführenden in ihren Aufgaben. Sie besorgen im Besonderen mit ihrer Mannschaft die Reinigung des Materials nach den Weisungen der Materialverwalterin bzw. des Materialverwalters.

³ Über verlorenes oder beschädigtes Material ist der Materialverwalterin bzw. dem Materialverwalter schriftlich Rapport zu erstatten.

Artikel 8 Pflichten Kader

Die Aufgaben der Offiziere und Unteroffiziere sind:

- a) Handhabung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft
- b) Deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung
- c) Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle
- d) Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene eigenmächtige Anordnungen
- e) Ausbildung der Untergebenen

Artikel 9 Pflichten Wacht- und Verkehrschefin bzw. Wacht- und Verkehrschef

¹ Die Wachtchefin bzw. der Wachtchef veranlasst im Rahmen der erhaltenen Spezialinstruktionen die systematische Ausbildung der Wachtmannschaft.

² Sie bzw. er ist für den Absperrdienst, die notwendigen Verkehrsumleitungen und die Bewachung geretteter Tiere und Gegenstände verantwortlich.

³ Sie oder er orientiert die Kommandantin bzw. den Kommandanten laufend über die getroffenen Anordnungen und hält Verbindung zu der Kantonspolizei.

Artikel 10 Pflichten Fachleute

Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktion überbundene Spezialfunktion:

- a) Die Elektrikerinnen bzw. Elektriker bedienen die elektrischen Anlagen nach den Befehlen ihrer Vorgesetzten und der erhaltenen Spezialinstruktion.
- b) Die Maschinistinnen bzw. Maschinisten der Motorspritze bedienen ihr Gerät nach den Befehlen ihrer Vorgesetzten und der erhaltenen Spezialinstruktion.
- c) Die Rohrführerinnen bzw. Rohrführer bedienen die Stahlrohre nach den Befehlen ihrer Vorgesetzten und der erhaltenen Spezialinstruktion. Sie und die Geräteführenden sind in erster Linie verantwortlich, dass Wasserschaden vermieden wird.

Artikel 11 Pflichten Materialverwalterin bzw. Materialverwalter

- a) Führung des Inventars
- b) Periodische Kontrolle des Materials
- c) Anordnung und Überwachungen der Reinigung des Materials
- d) Anordnung von Reparaturen, in Absprache mit der Feuerwehrkommission
- e) Eintragungen über Abgabe und Rücknahme von Material in der Materialkontrolle. Für Neuanschaffungen steht ihr bzw. ihm das Antragsrecht zu.
- f) Behebung von Mängeln gemäss schriftlichem Rapport gemäss Artikel 7.

Artikel 12 Pflichten Angehörige der Feuerwehr AdF

Von allen Angehörigen der Feuerwehr AdF wird verlangt:

- a) Beachtung dienstliche Disziplin
- b) Anständiges Benehmen gegenüber jedermann
- c) Gehorsam gegenüber Kommandierenden und Höheren im Grad
- d) Regelmässiger Besuch der Übungen und pünktliches Antreten
- e) Möglichst rasches Antreten auf dem Schadenplatz
- f) Ruhe und Besonnenheit bei den zur Durchführung überwiesenen Arbeiten
- g) Beibehaltung des zugewiesenen Postens, solange keine Erlaubnis zum Verlassen erteilt wird oder keine Gefahr droht
- h) Material, persönliche Ausrüstung und Privateigentum nach Möglichkeit zu schonen

Artikel 13 Samariterinnen und Samariter

Die Samariterinnen und Samariter leisten Verletzten und Kranken im Übungs- und Feuerwehrdienst erste Hilfe. Sie werden wenn möglich aus Mitgliedern des Samaritervereins rekrutiert. Im Brandfall sorgt ihre Chefin bzw. ihr Chef für die Bereitstellung eines Notkrankenzimmers und die Verbindung mit der Ärztin bzw. dem Arzt.

Artikel 14 Rettungstruppen

Die Rettungstruppen setzen alles ein, um bedrohte Menschenleben und Tiere zu retten und unersetzliche Gegenstände und Wertsachen nach Möglichkeit zu bergen. Sie sind für die fachgemässe Bedienung des Rettungsmaterials verantwortlich.

Artikel 15 Wacht- und Verkehrsgruppe

¹ Die Wachtgruppe sperrt im Sinne der Spezialinstruktion und besonderer Befehle den Übungs- und Schadenplatz ab, nimmt Verkehrsumleitungen vor und bewacht gerettete Tiere und Mobilien.

² Ihr fallen im Besonderen folgende Aufgaben zu:

- a) Fernhalten der Zivilpersonen vom Schadenplatz durch Absperrungen
- b) Verkehrsumleitungen und verkehrspolizeiliche Massnahmen (wenn nötig in Absprache mit der Polizei)
- c) Freihalten der Verbindungen über die Absperrzone hinaus
- d) Massnahmen wegen Flugfeuer mit Meldung an die Kommandantin bzw. den Kommandanten
- e) Organisation eines zuverlässigen Ordnungs- und Polizeidienstes auf dem Brand- bzw. Schadenplatz
- f) Unterbringung und Bewachung der geretteten Mobilien
- g) Zweckmässige Versorgung geretteter Tiere
- h) Übergabe Renitenter an die Kantonspolizei

Artikel 16 Gemeindematerial

Für den Einsatz im Wehrdienst stellt die Gemeinde ihre Werkzeuge und das notwendige Material aus ihrem Magazin zur Verfügung.

Artikel 17 Ausrüstung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr AdF fassen eine persönliche Ausrüstung bestehend aus:

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-----------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">– 1 Brandschutzjacke– 1 Brandschutzhose– 1 Gurt– 1 Helm– 1 Paar Handschuhe– geeignetes Schuhwerk | } | wird zur Verfügung gestellt |
| | | privat |

² Die persönliche Ausrüstung ist im Ernstfall und im Übungsdienst zu tragen.

³ Die Spezialistinnen bzw. Spezialisten werden gemäss besonderem Befehl ausgerüstet.

Artikel 18 Reglemente

Dem Kader sind die notwendigen Exerzierreglemente und Dienstanleitungen auszuhändigen, welche im Übungsdienst zur Anwendung kommen.

Artikel 19 Materialverluste

Ausser Dienst verlorenes oder beschädigtes Material muss nach den Anordnungen der Feuerwehrkommission vergütet werden.

Artikel 20 Korpskontrolle

Die Fourierin bzw. der Fourier hat über die Leute, welche aktiven Dienst leisten, eine Korpskontrolle und über die Ersatzpflichten eine Kontrolle zu führen. In beiden Kontrollen sind alle Veränderungen einzutragen.

Artikel 21 Mutationen

¹ Die Einwohnerkontrolle ist verpflichtet, der Fourierin bzw. dem Fourier laufend Zu- und Wegzüge von Feuerwehrdienstpflichtigen zu melden.

² Die Fourierin oder der Fourier hat in der Kontrolle der aktiven Feuerwehrleute laufend alle Veränderungen durch Ein- und Austritte, Beförderungen usw. einzutragen.

Artikel 22 Kaderkontrolle

¹ Die Fourierin bzw. der Fourier führt eine Kaderkontrolle. Diese soll jederzeit über die erfüllte Kurspflicht der Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute Auskunft geben.

² Eine besondere Kontrolle gibt über die ausgesprochenen Bussen und Strafen Auskunft.

Artikel 23 Entlassung Kader

¹ Die Ernennungsbehörde ist befugt, ungeeignete Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute ihrer Funktion zu entheben, aus dem aktiven Dienst zu entlassen und der Ersatzpflicht zu unterstellen.

² Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die Regierungstatthalterin bzw. den Regierungstatthalter zu. Diese bzw. dieser entscheidet endgültig.

Artikel 24 Entlassung Angehörige der Feuerwehr AdF

¹ Die Feuerwehrkommission ist ermächtigt, übel beleumdete oder ungeeignete Dienstpflichtige vom aktiven Dienst auszuschliessen und der Ersatzpflicht zu unterstellen.

² Die Betroffenen können den Entscheid an den Gemeinderat weiterziehen, welcher endgültig entscheidet.

Artikel 25 Verhalten bei Brandausbruch

Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über einen Brandausbruch sofort den gefährdeten Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern und der Feuermeldestelle zur Kenntnis zu bringen, sowie erste tatkräftige Hilfe zu leisten.

Artikel 26 Meldepflicht bei Brandfall

Die Verheimlichung eines Brandes, auch wenn dieser ohne fremde Hilfe gelöscht werden konnte, ist strafbar.

Artikel 27 Alarm

¹ Der Alarm wird durch Telefon, Alarmbläser, Sirene oder Kirchengeläute ausgelöst.

² Zeichen der Gemeinde:

	Feueralarm	Wasseralarm
Bort	3 kurze, 1 langer Stoss	1 kurzer, 1 langer Stoss
Mittelbäuert vorn	3 kurze, 2 lange Stösse	1 kurzer, 2 lange Stösse
Mittelbäuert hinten	3 kurze, 3 lange Stösse	1 kurzer, 3 lange Stösse
Bohlseite	3 kurze, 4 lange Stösse	1 kurzer, 4 lange Stösse
Schwendi	3 kurze, 5 lange Stösse	1 kurzer, 5 lange Stösse

Artikel 28 Schadenplatz-Kommando

Ist die Kommandantin bzw. der Kommandant oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter noch nicht zur Stelle, so hat die oder der zuerst eintreffende Offizier/in, Unteroffizier/in oder Angehörige/r der Feuerwehr von sich aus die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Artikel 29 Inanspruchnahme Gebäude

In Schadenfällen ist die Feuerwehr berechtigt, öffentliche oder private Gebäude zur Unterbringung geretteter Personen oder Gegenstände in Anspruch zu nehmen.

Artikel 30 Transportmittel

¹ Die Besitzerinnen und Besitzer von Motorfahrzeugen sind verpflichtet, diese zu Transporten im Übungs- und Ernstfall gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

² Für allfällige Schäden, welche die Fahrzeuge hierbei nehmen, haftet unter Vorbehalt des Rückgriffsrechts die Gemeinde.

Artikel 31 Pflichten Liegenschaftsbesitzende

¹ Die Besitzerinnen und Besitzer von Liegenschaften sind verpflichtet, ihre Gebäude der Feuerwehr zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen.

² Allfällige Schäden werden auf Verlangen durch die Gemeinde vergütet.

Artikel 32 Auswärtige Hilfeleistung

Für Material, das bei einer auswärtigen Hilfeleistung verbraucht wird, ist der betreffenden Gemeinde Rechnung zu stellen. Die Feuerwehrkommission ist ermächtigt, von Fall zu Fall auf eine Forderung zu verzichten.

Artikel 33 Einsatzbereitschaft

Nach jedem Schadenfall sind die Geräte so rasch wie möglich wieder in einsatzbereiten Zustand zu stellen.

Artikel 34 Private Löschgeräte - Notbeleuchtung

Jede Familie sollte im Besitze von mindestens einer guten Notbeleuchtung sein, ebenso sollte in jeder Haushaltung ein Feuerlöschgerät bereitgehalten werden.

Artikel 35 Inkrafttreten

¹ Anhang I tritt zusammen mit dem Feuerwehrreglement auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Der Gemeinderat hat den Anhang I an seiner Sitzung vom 13. Oktober 2014 unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Feuerwehrreglement genehmigt.

GEMEINDERAT HABKERN

Markus Karlen
Präsident

Pia Schmocker
Sekretärin

Genehmigungsvermerke

Genehmigung im Gemeinderat	13. Oktober 2014
Genehmigung Gemeindeversammlung	5. Dezember 2014
Publikation Genehmigung	18. Dezember 2014

Verteiler

- Regierungsstatthalteramt (2 Exemplare)
- Gebäudeversicherung des Kantons Bern GVB
- Feuerwehrkommission
- Verwaltungsangestellte (Upload Homepage als PDF)
- Finanzverwalterin
- Originalreglement in Ordner „Originalreglemente“
- Kopie in Ordner „Reglemente der Gemeinde Habkern“

Habkern, 15. Dezember 2014

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin